

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Magistrat der Kreisstadt  
Limburg a. d. Lahn  
-Friedhofsverwaltung-  
Über der Lahn 1  
65549 Limburg a. d. Lahn

### Räumung und Einebnung einer Reihengrabstätte auf dem

**Hauptfriedhof Limburg, Gräberfeld:** \_\_\_\_\_

**Friedhof im Stadtteil:** \_\_\_\_\_

**Name der Grabstätte:** \_\_\_\_\_ **Bestattete Person/en:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Verfügungsberechtigter der o. a. Grabstätte und möchte diese Grabstätte nach Ablauf der vorgeschriebenen Ruhefrist von 30 Jahren (Friedhof Linter: 40 Jahre) mit sofortiger Wirkung räumen und einebnen lassen.

Mit den Angehörigen des/der Verstorbenen habe ich die Angelegenheit besprochen. Sie sind damit einverstanden, dass die Grabstätte aufgelöst wird.

Mit der Räumung und Einebnung dieser Grabstätte beauftrage ich den Städtischen Betriebshof. Die Gebühr überweise ich nach Erhalt des Gebührenbescheides.

Die Räumung und Einebnung dieser Grabstätte erfolgt in Eigenleistung bzw. durch den Steinmetz \_\_\_\_\_.  
Mir ist bekannt, dass ich mich um die Entsorgung des Grabsteines, der Grabeingassung sowie der Fundamente selbst kümmern muss und diese nicht an den Abfallsammelstellen oder sonstigen Plätzen auf dem Friedhof abgelegt werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

-bitte wenden-

## Hinweise zur Einebnung von Grabstätten

Nach § 12 Abs. 1 der aktuellen Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn beträgt die Ruhefrist für Leichen und Aschenreste auf allen Friedhöfen – ausgenommen auf dem Friedhof Linter – 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr 20 Jahre.

Auf dem Friedhof Linter beträgt die Ruhefrist für Leichen wegen der besonderen geologischen Bedingungen 40 Jahre, bei Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr 30 Jahre (§ 12 Abs. 2 der o. a. Friedhofsordnung).

Bei Bestattung von Aschenresten in bereits vorhandenen Grabstätten kann die Ruhefrist mit Einverständnis der Angehörigen auf 20 Jahre verkürzt werden (Abs. 4).

Die Einebnung einer Grabstätte ist erst nach Ablauf der Ruhefrist möglich.

Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassungen, Abdeckungen und des Bewuchses durch Beschäftigte des Städtischen Betriebshofs sind gemäß § 8 der aktuellen Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn folgende Gebühren zu entrichten:

- bei Erdgräbern, je Grabstelle 180,00 €
- bei Urnen- und Kindergräbern 120,00 €

Bei evtl. bestehenden Rückfragen gibt Ihnen die Friedhofsverwaltung gerne Auskunft unter der Telefon-Nr. 06431/203-362.